



## **Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 10.02.2026, TO.Pkt. 4 und vom 31.03.2026 TO.-Pkt. 6. über die Erhebung einer Parkabgabe**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen dafür, einer Enthaltung und einer Gegenstimme eine Parkraumbewirtschaftung auf dem Parkplatz auf Gst. Nr. 12614 u. 12615 (Parkplatz Naturparkhaus) ganzjährig von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie auf der Parkfläche auf TF der Gst. Nr. 12907 und 12858 zur lawinenfreien Zeit (Parkplatz beim Sportplatz in Huben) von 15.04.-30.11. von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Eine Parkgebühr wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Längenfeld im Bereich der angeführten Parkflächen aufgestellt hat. Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen. Anstelle des ausgedruckten Parkscheines, besteht die Möglichkeit, die Parkgebühren mittels Handyparken über die PARKSTER APP, zu entrichten.

Für die Höhe der Abgabe gelten für PKW folgende Gebühren:

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| a) gebührenfrei mit Parkscheibe | für eine Parkdauer von bis zu einer halben Stunde     |
| b) 1,- Euro                     | für eine Parkdauer von bis zu einer Stunde            |
| c) 2,- Euro                     | für eine Parkdauer von bis zu zwei Stunden            |
| d) 4,- Euro                     | für eine Parkdauer von bis zu drei Stunden,           |
| e) 6,- Euro                     | für eine Parkdauer von mehr als drei Stunden, maximal |
- jedoch 24 Stunden

Für die Höhe der Abgabe gelten für Busse folgende Gebühren:

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| a) gebührenfrei mit Parkscheibe | für eine Parkdauer von bis zu einer halben Stunde     |
| b) 2,- Euro                     | für eine Parkdauer von bis zu einer Stunde            |
| c) 4,- Euro                     | für eine Parkdauer von bis zu zwei Stunden            |
| d) 8,- Euro                     | für eine Parkdauer von bis zu drei Stunden,           |
| e) 12,- Euro                    | für eine Parkdauer von mehr als drei Stunden, maximal |
- jedoch 24 Stunden

Für den Fall, dass Nutzer:innen der bewirtschafteten Parkflächen die zu entrichtende Parkgebühr nicht bezahlen, oder die zulässige Parkdauer überschreiten, wird dies als Besitzstörung gemäß den einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen gewertet. Diesfalls wird die Einhebung einer pauschalen Gebühr iHv EUR 25,00 festgelegt, welche der Abgeltung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung der privatrechtlichen Nutzungsbedingungen als privatrechtlicher Aufwandsersatz dienen soll. Die Geltendmachung der Pauschalgebühr lässt allfällige weitere Ansprüche der Gemeinde unberührt. Sollten zur Durchsetzung der Ansprüche weitere Maßnahme erforderlich werden, insbesondere Erhebungen zur Person des Fahrzeuglenkers, Maßnahmen des Mahnwesens oder vergleichbare verwaltungstechnische Schritte behält sich die Gemeinde vor, die dadurch im Einzelfall tatsächlich entstehenden und nachgewiesenen Kosten gesondert geltend zu machen. Die Benützung der bewirtschafteten Parkflächen ist ausschließlich für PKW und Busse zulässig. Das Abstellen von Lastkraftwagen (LKW) ist nicht zulässig.“